

Fall steht so vereinzelt da, daß sich daraus nichts weiter folgern läßt. Was die Behauptung anlangt, daß Christenthum und Kirche einerlei sei, so will ich mich nicht in eine weitere Debatte darüber einlassen, ich bin allerdings der Ansicht, daß noch ein Unterschied zwischen beiden stattfindet.

Abg. Leonhardt: Ich will sehr kurz sein. Der Abg. Wigard hat mich darauf hingewiesen, daß §. 18 der Grundrechte bereits gültig, die Gültigkeit von §. 17 dagegen erst noch von der Erlassung der erforderlichen Gesetze in der Landesgesetzgebung abhängig sei, und dadurch die Nothwendigkeit der Annahme des Ausschussgutachtens in Schutz genommen. Ich erinnere daran, daß ich das Einschreiten des Staates durchaus nicht weiter, als zum Schutze der Kirche ihren eigenen Gliedern gegenüber beansprucht habe. Daß aber der Kirche das Recht zustehen müsse, in Bezug auf ihre Mitglieder selbst gewisse Bestimmungen, die gegen diese Glieder einen Zwang involviren, zu treffen, das wird man ihr wohl nicht streitig machen wollen. Daß diese Zwangsbestimmungen einen derartigen kirchlichen Ursprung haben, beweisen die Titel der Gesetze, in denen sie ursprünglich enthalten sind. Daß die Vollziehung nicht in den Händen des Staates liegt, kann man mit dem Abg. Biedermann eine geschichtliche Mißbilligung nennen, darüber will ich nicht rechten. Daß die gegenwärtigen Zwangs- und Strafmaafregeln im Verhältnisse zu dem Zwecke der Kirche ungeeignet sein können, auch das will ich nicht unbedingt bestreiten; aber wir haben einstweilen keine andern, und es ist oft in der Welt nicht anders möglich, als mit dem weniger Vollkommenen zufrieden zu sein, so lange man das Vollkommene noch nicht hat. Ist die Autonomie der Kirche zurückgegeben, so wird mein Urtheil über die Sache nothwendig ein anderes sein, als es gegenwärtig ist. Hat übrigens der Abg. Hering für nöthig gefunden, die Hinweisung auf den Umstand, daß Geistliche gegen den Ausschufsantrag gesprochen haben, mit einem „leider“ zu begleiten, so will ich es ruhig dem Volke überlassen, ob und bei wessen Rede dasselbe sagen wird: „leider hat das ein Geistlicher gesagt.“

Präsident Cuno: Es ist mir ein Antrag von dem Abg. Cramer gestellt worden, er lautet so: „Die Kammer wolle die Beschlussfassung über die Ausschufsanträge sub 2 aussetzen und dem Ausschusse die Sache zur Prüfung und Berichtserstattung darüber zurückgeben, ob nicht vielmehr wegen der gegen die Bestimmungen der Grundrechte (§. 18) erlassenen Cultusministerialverordnung vom 11. Decbr. 1849 auf Grund §. 109 der Verfassungsurkunde eine Adresse an den König zu richten, oder auf Grund §. 110 der Verfassungsurkunde Beschwerde gegen das Cultusministerium zu führen sei.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Abg. Cramer: Ich bin zur Stellung dieses Antrags dadurch bewogen worden, daß von mehreren Seiten ausdrücklich anerkannt worden ist, die betreffende Cultusministerialverordnung sei gesetzwidrig, weil sie gegen die Grundrechte

verstößt, und es könne deshalb nicht von einer bloßen Aufhebung oder Zurücknahme derselben die Rede sein, sondern nur von einer Ungültigkeitserklärung, und es müsse daher ein anderer Weg als der der Bitte um Aufhebung dieser Verordnung eingeschlagen werden, um die letztere hinwegzubringen. Auch ist zu bedenken, daß, wie gegenwärtig der Antrag des Ausschusses gefaßt ist, es sehr leicht dahin kommen kann, daß er verworfen wird, indem diejenigen, welche trotz der Grundrechte den Taufzwang beibehalten zu sehen wünschen, gegen den Ausschufsantrag stimmen werden, andererseits aber auch diejenigen, welche die Ministerialverordnung für ungültig und gesetzwidrig erklären, indem diese den Ausschufsantrag nicht für streng genug erachten. Dazu kommt noch, daß auch in anderer Beziehung der Ausschufsantrag nicht recht passend erscheinen will. Nach dem Einführungsgesetz zu den Grundrechten treten nämlich „alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche mit den Grundrechten in Widerspruch stehen, sofort außer Kraft.“ Es sind mithin mit Publication der Grundrechte, mit Publication des §. 18, die frühern Straf- und Zwangsbestimmungen hinsichtlich der Taufe von selbst weggefallen, aufgehoben. Auf Aufhebung des bereits Aufgehobenen anzutragen, scheint mir unpassend zu sein. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß dem Ausschusse die Sache zurückgegeben werde, und wenn er insonderheit nach nochmaliger Erwägung die Frage, ob die Verordnung vom 11. Decbr. 1849 gesetzmäßig sei, wie jetzt schon, wiederum verneint, er dann weitere, strengere Maaßregeln zur Abhülfe in Vorschlag bringe. An und für sich gilt diese Verordnung nicht, sie ist null und nichtig, weil sie gegen §. 18 der Grundrechte verstößt, und diejenigen Behörden, welche angefangen haben, z. B. in der Leipziger Gegend, nach Anleitung und im Sinne dieser Verordnung zu verfahren, welche z. B. bekannt gemacht haben, „daß die Erklärung des Austrittes aus der evangelisch-lutherischen Kirche für völlig unstatthaft zu halten und derselben irgend eine Folge nicht zu geben sei, wenn es aber Jemandem einfallen sollte, die Kinder der christlichen Taufe zu entziehen, die gesetzlichen Zwangsmaafregeln angewendet werden würden“, welche nicht bloß „Zwangsmaafregeln, Nachtheile für die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte“ androhen, sondern auch nicht üble Lust zu bezeigen scheinen, die Kinder aus den Häusern der Aeltern holen und von Polizeiwegen taufen zu lassen, diese Behörden, sage ich, befinden sich ebensowenig auf dem gesetzlichen Boden, als das Cultusministerium mit seiner Verordnung selbst. Und wenn der Herr Regierungskommissar vorhin erklärte, er fühle sich beruhigt, da der Abg. Biesler mit seinen Angriffen auf die Verordnung isolirt stehen werde, so will ich nur daran erinnern, daß ein einstimmiges Gutachten des Ausschusses vorliegt, welches in dieser Verordnung gleichfalls eine „Beeinträchtigung“, eine „Verletzung“ der Grundrechte erblickt, so daß der Abg. Biesler wohl nicht so isolirt stehen dürfte mit seinen Angriffen auf diese Verordnung, ja der heutige Beschluß der Versammlung die Ruhe des Herrn